

# Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule:



LIPPSTADT

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse/Jahrgangsstufe	Klassen-/Jahrgangsstufenleitung

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite):  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
In dieser Zeit liegt  keine Klassenarbeit/Klausur  eine Klassenarbeit/Klausur bei \_\_\_\_\_

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

## Bei Beurlaubung von bis zu einem Tag

Stellungnahme Klassen-/Jahrgangsstufenleitung: Die Beurlaubung wird  befürwortet  nicht befürwortet

Bei Nichtbefürwortung Angabe der Gründe:  Klassenarbeit/Klausur betroffen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassen-/Jahrgangsstufenleitung

## Bei Beurlaubung von mehr als einen Schultag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt  
 genehmigt unter Beschränkung: \_\_\_\_\_

abgelehnt. Gründe:  Klassenarbeit/Klausur betroffen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

### **Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (s. Vorderseite).

### **Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:**

Bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **Erläuterungen:**

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern (BASS 12-52 Nr. 1).

### **Wichtige Gründe können u.a. sein:**

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- Religiöse Feiertage (Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lässt

**Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

**Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt etc.).**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 (1) Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.